

- b. Zonenplanänderung Erlenhaus (Kompensation Widen), Änderungsplan, Massstab 1:1000, mit der Auszonung von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Landwirtschaftszone und Wegfall der Aufstufung Lärmempfindlichkeitsstufe auf einem Teil der Parzellen Nrn. 405 und 1770, GB Engelberg;
- c. Zonenplanänderung Erlenhaus (Kompensation Unteres Eggli), Änderungsplan, Massstab 1 : 1000, mit der Auszonung von der zweigeschossigen Wohnzone B und der Grünzone in die Landwirtschaftszone auf einem Teil der Parzelle Nr. 591, GB Engelberg, sowie Anpassung der Quartierplanpflicht auf die neue Bauzonenabgrenzung auf der Parzelle Nr. 591, GB Engelberg.

unter nachfolgendem Vorbehalt genehmigt.

- d. Die Einzonung der Gewässerfläche auf Parzelle Nr. 1545, GB Engelberg, wird nicht genehmigt.

Sarnen, 28. Juni 2016

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

Gesetzessammlung

Vereinbarung der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden über die Zusammenarbeit im Datenschutz

vom 1. Februar 2016

Art. 1

¹ Die Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden arbeiten im Bereich des Datenschutzes zusammen, um die Qualität des Datenschutzes zu gewährleisten, Synergien zu nutzen und gegenseitig von Erfahrungen zu profitieren.

² Die Zusammenarbeit gemäss dieser Vereinbarung umfasst die Tätigkeiten im Bereich des Datenschutzes nach Massgabe der Gesetzgebung der Vereinbarungskantone.

Art. 2

¹ Das zuständige Organ des Kantons Schwyz wählt in Absprache mit den zuständigen Organen der beiden anderen Vereinbarungskantone eine beauftragte Person für Datenschutz und eine allfällige Stellvertretung. Die Wahl erfolgt auf die im Kanton Schwyz geltende, vierjährige Amtsdauer.

² Die zuständigen Organe der beiden anderen Vereinbarungskantone wählen dieselben Personen auf die gleiche Amtsdauer.

³ Die beauftragte Person und ihre Stellvertretung erfüllen ihre Aufgaben selbstständig und unabhängig. Sie unterstehen der Aufsicht der zuständigen Organe der Vereinbarungskantone und erstatten diesen über ihre Tätigkeit Bericht.

Art. 3

¹ Die beauftragte Person und ihre Stellvertretung erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die Gesetzgebung der Vereinbarungskantone übertragen sind.

² Die beauftragte Person stellt das für die Erfüllung dieser Aufgaben notwendige Personal an und beschafft sich die erforderliche Infrastruktur.

³ Die beauftragte Person, ihre Stellvertretung und ihr Personal unterstehen dem Personalrecht des Kantons Schwyz.

Art. 4

¹ Die Parlamente der Vereinbarungskantone bewilligen das jährliche Globalbudget. Nach Abzug von 10 % gemäss Abs. 3 wird das Globalbudget nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung wie folgt aufgeteilt:

- | | | |
|----|-----------|-------|
| a. | Schwyz | 66 %, |
| b. | Obwalden | 16 %, |
| c. | Nidwalden | 18 %. |

Für allfällige Nachtragskredite gilt der Verteilschlüssel gemäss Bst. a bis c.

² Mit dem Globalbudget sind sämtliche zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Personal- und Sachaufwände der beauftragten Person, ihrer Stellvertretung und des Personals zu decken.

³ Von den Gesamtkosten trägt der Kanton Schwyz vorab 10 % als Zusatzkosten für die Aufgaben im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips und als Abgeltung eines Standortvorteils.

⁴ Die beauftragte Person reicht den Entwurf des Globalbudgets rechtzeitig dem Regierungsrat des Kantons Schwyz zu Handen der zuständigen Organe der Vereinbarungskantone ein.

Art. 5

¹ Die beauftragte Person stellt ein Programm für ihre Aufsichtstätigkeit auf, das den zuständigen Organen der Vereinbarungskantone zur Kenntnis gebracht wird.

² Sie führt über ihre Tätigkeit detailliert Buch. Sie weist namentlich ihre zeitliche Beanspruchung aus:

- a. für ihre Tätigkeit im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Schwyz;
- b. für die ordentliche Aufsichtstätigkeit im Datenschutz in den einzelnen Gemeinwesen;
- c. für Beratungen und Stellungnahmen in Datenschutzfragen, um die sie von Behörden und Verwaltungsstellen der einzelnen Gemeinwesen angegangen wird;
- d. für die Beratung von Privaten in Datenschutzfragen;
- e. für die Öffentlichkeitsarbeit und für die Erfüllung der Rechenschaftspflicht im Datenschutz.

³ Diese Aufzeichnungen stehen den zuständigen Organen der Vereinbarungskantone zur Verfügung. Personendaten werden zu diesem Zweck anonymisiert.

Art. 6

¹ Der Kostenteiler nach Art. 4 Abs. 1 wird auf Beginn einer neuen Amtsdauer überprüft und nötigenfalls angepasst. Massgebend ist die ständige Wohnbevölkerung per Ende des Vorjahres.

Art. 7

¹ Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Vereinbarungskantone am 1. Juli 2016 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 30. Juli 2008.

² Sie gilt bis 30. Juni 2020. Danach verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils weitere vier Jahre, sofern sie nicht von einem Vereinbarungskanton ein Jahr im Voraus gekündigt wird.

³ Die Vereinbarung fällt dahin, wenn das zuständige Organ eines Vereinbarungskantons nicht dieselbe Person als beauftragte Person für Datenschutz wählt.

Schwyz, 8. März 2016

Der Landammann: Andreas Barraud
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias Brun

Sarnen, 5. April 2016

Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Stans, 25. April 2016

Der Landammann: Hans Wicki
Der Landschreiber: Hugo Murer

Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Nachtrag vom 1. Juli 2016

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 211.61 (Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 3. Mai 2012) (Stand 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Abgeltung der kantonalen Behördenorganisation (Fachbehörde, unterstützende Dienste, Bewährungshilfe) durch die Einwohnergemeinden beträgt für die Jahre 2015 bis 2016 0,065 und für die Jahre 2017 bis 2020 0,055 Steuereinheiten.